

Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Die Einsichtnahme in die eigenen Prüfungsunterlagen dient grundsätzlich der Information über die Bewertungsgründe. Um dieselben Fehler zukünftig zu vermeiden, empfiehlt sich sogar die Einsichtnahme vor einer Wiederholungsprüfung. Die Einsichtnahme kann auch zur Begründung eines Widerspruchs

(Merkblatt Widerspruchsverfahren bei Fortbildungsprüfungen) erforderlich sein.

Grundsätzlich ist dem Prüfungsteilnehmer /der Prüfungsteilnehmerin erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bzw. nach Abschluss eines selbständigen Prüfungsteiles auf Antrag Einsicht in seine / ihre bewerteten Prüfungsunterlagen / Prüfungsleistungen zu gewähren.

1. Anspruchsberechtigte/r

Der / die Antragstellende hat grundsätzlich nur ein berechtigtes Interesse zur Wahrung seiner / ihrer Prüfungsrechte.

2. Anspruchsinhalt

Der / die Antragstellende darf daher grundsätzlich nur Einsicht in **seine / ihre** Prüfungsunterlagen nehmen. Hierzu zählen die korrigierte schriftliche Prüfung, die korrigierte Projektarbeit und das Protokoll der mündlichen Prüfung. Zu den Prüfungsunterlagen zählen **nicht** persönliche Aufzeichnungen der Prüferin / des Prüfers und die Lösungshinweise – die zudem eine Sperrfrist haben und dem Urheberrecht unterliegen. Kopien müssen grundsätzlich mit eigenen Mittel angefertigt werden, beispielsweise durch Abschrift, Benutzung eines Kopierers in der IHK oder durch Abfotografieren mit Kamera oder Smartphone. Gegen Auslagenerstattung kann die IHK Kopien fertigen.

Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Prüfungsaufgaben ist nicht gestattet.

Auch kann in der Verbreitung von Prüfungsaufgaben beispielsweise über soziale Medien wie Facebook eine teilnehmende oder mittäterschaftliche Täuschung liegen, die zur Bewertung der Prüfungsleistung mit ungenügend oder sogar zur Bewertung der gesamten Prüfung mit ungenügend führen kann.

Der allgemeine datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch auf personenbezogene Daten unterliegt ebenso Grenzen und ist bei entsprechendem Aufwand kostenpflichtig.

Ansprechpartner: Dr. jur. Alexander Zöller 09314194556 alexander.zoeller@wuerzburg.ihk.de

Auch für elektronische Akten gilt das Einsichtnahmerecht. Die Einsichtnahme muss dann in entsprechender Form gewährt werden, also entweder durch Ausdruck, durch Versendung per E-Mail oder durch Überlassung eines Computers, auf dem die Dateien durchgesehen werden können.

3. Antragsform und Antragsfrist

Die Einsichtnahme ist mit dem vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Im Antrag sind die persönlichen Daten des/der Antragstellers/in und die Unterlagen, in die Einsicht begehrt wird, genau zu bezeichnen.

Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen, da die Unterlagen nicht länger aufbewahrt werden müssen und mit der Bestandskraft des Prüfungsbescheides das Rechtsschutzinteresse grundsätzlich nicht mehr gegeben ist.

Um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, sollte der Antrag mit Email gestellt werden.

4. Zeit und Ort der Akteneinsicht

Regelmäßig wird erst **nach Abschluss** des Prüfungsverfahrens bzw. **nach Zugang** eines Prüfungsbescheids Einsicht in die Prüfungsunterlagen des Prüfungsteilnehmenden innerhalb der Monatsfrist, die zum Einlegen eines Widerspruchs besteht, gewährt.

Die Einsichtnahme erfolgt als Einzel- oder Sammeltermin in den Räumen der IHK. Zeit und Ort der Einsicht werden von der IHK festgelegt und dem/r Antragsteller/in rechtzeitig mitgeteilt. Individuelle Termine sind nach Absprache möglich.

Zum Einsichtnahetermin ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

5. Anspruchsgrenzen

Zur Einsichtnahme ist die IHK nicht verpflichtet, soweit dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt würde. Es ist daher grundsätzlich zulässig, Einsichtnahmen auf bestimmte Zeiten zu begrenzen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann ein weiterer Antrag auf Einsichtnahme abgelehnt werden. Auch das Ablehnen wiederholter Anträge auf Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig, sofern der Prüfungsteilnehmer schon einmal die Gelegenheit hatte, dieselben Prüfungsunterlagen einzusehen.

Die Informationen und Auskünfte der IHK Würzburg-Schweinfurt sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.

Ansprechpartner: Dr. jur. Alexander Zöller 09314194556 alexander.zoeller@wuerzburg.ihk.de